

Beilage: Detailauswertung der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates im Zusammenhang mit der Legislaturplanung

23.05.2008 SR

1. Eingereichte Vernehmlassungen

Auf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren reagiert haben (Reihenfolge nach Eingang beim Finanzdepartement):

1. Solothurner Spitäler AG (soH), 13.03.2008	2. Olten Stadtpräsidium, 03.04.2008
3. Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG), 10.04.2008	4. Verband solothurnischer Notare, 23.04.2008
5. Gerichtsverwaltungskommission, 23.04.2008	6. Stadt Solothurn, 25.04.2008
7. SP Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP), 09.05.2008	8. SVP Schweizerische Volkspartei Kanton Solothurn (SVP), 13.05.2008
9. FdP Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Solothurn (FdP), 22.05.2008	

2. Allgemeine Bemerkungen

Eine Mehrheit der Vernehmlasser verzichtet auf eine Stellungnahme, da sie von den Änderungen nicht betroffen sind. Drei politische Parteien und die soH haben sich materiell zur Vorlage geäußert. Die entsprechenden Stellungnahmen werden nachfolgend zusammengefasst und in gekürzter Form wiedergegeben:

Nr.	Bemerkungen:
1	Die soH stimmt den Änderungen vollumfänglich zu.
2	Das Stadtpräsidium Olten verzichtet auf eine Stellungnahme, da sie nicht davon betroffen sei.
3	Der GPG hat keine Bemerkungen, da die Gemeinden nicht betroffen seien.
4	Der Verband solothurnischer Notare verzichtet auf eine Vernehmlassung zur Vorlage.

5	Die Gerichtsverwaltungskommission hat keine Bemerkungen vorzubringen.
6	Die Stadt Solothurn verzichtet auf eine Stellungnahme, da sie nicht betroffen sei.

Nr.	Bemerkungen:
7	Die SP befürwortet grundsätzlich die Änderungen, insbesondere die Möglichkeit, dass ein neu gewähltes Regierungsratsmitglied seine eigenen Schwerpunkte in die Legislaturplanung einbringen kann. Änderungswünsche betreffen Ziff. 2.3 Auswirkungen unter dem Kapitel 2. Änderung des Planungsablaufes: Der dritte Absatz „Der Legislaturplan und der IAFP sind im ersten Jahr ihrer Geltung reine Regierungspläne. Sie können in diesem Zeitraum durch das Parlament nicht beeinflusst werden. Die Planungsbeschlüsse finden erst im zweiten Jahr der Geltung entsprechend Eingang in die Planung.“ sei verwirrend, da der Eindruck erweckt wird, dass diese Auswirkung alle vier Jahre nach dem Erstellen der Pläne gilt. Richtig sei, dass dies nur in der Übergangsphase gelte. Allgemein wird kritisiert, dass die Vernehmlassungsfrist zu kurz sei. Zudem wäre begrüsst worden, wenn das Instrument des Planungsbeschlusses in der Beratung der Gesetzesänderung auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft worden wäre, oder allenfalls eine Streichung auf Gesetzesstufe beantragt worden wäre. Denn mit dem Parlamentarischen Auftrag kann ebenso in der Planung, wie auch im Budgetprozess Einfluss genommen werden.
8	Die SVP lehnt beide Änderungsanträge ab, da die Planung an den Anfang aller Führungstätigkeiten gehöre und möglichst rasch abgeschlossen werden müsse. Das Argument, dass ein neu gewähltes Regierungsratsmitglied sich zuerst einarbeiten müsse, um eigene Schwerpunkte setzen zu können, gelte nicht, da es sich meistens um ehemalige Kantonsratsmitglieder handle und sich die wiedergewählten Regierungsratsmitglieder bereits genügend eingearbeitet hätten. Es wird kritisiert, dass ein Vergleich mit anderen Kantonen fehle. Es wird angekündigt, dass wenn die Vorlage in der jetzigen Form dem Kantonsrat zur Beratung unterbreitet werden sollte, die SVP-Fraktion einen Nichteintretensantrag stellen werde. Als allgemeine Anregung wird vorgebracht, dass im Kanton Solothurn, analog zu den von Wattenwyl-Gespräche im Bund, eine gemeinsame Sitzung von Regierung und den Spitzen der im Kantonsrat vertretenen Parteien eingeführt werden solle, bei der die Vorstellungen aller am Gesetzgebungsprozess Beteiligten in die Legislaturplanung einfließen könne.
9	Die FdP begrüsst eine Optimierung der zeitlichen Abläufe der Planungsinstrumente, aber nicht in der vorliegenden Form: Sie kritisiert, dass der Kantonsrat erst zwei Jahre nach Amtsbeginn Kenntnis vom Legislaturprogramm erhält und Planungsbeschlüsse beschliessen kann. Es wird erwartet, dass der Legislaturplan in der Januarsession nach dem Wahljahr, mit einer vorgängigen, dreimonatigen Vernehmlassungsfrist dem Kantonsrat vorgelegt wird. In § 15 WoV-G sei dieser Verabschiedungstermin aufzunehmen. Begrüsst wird die Eliminierung der Eingabefrist für Planungsbeschlüsse zum Legislaturplan durch Aufhebung des § 88 septies. Hingegen wird kritisiert, dass neu Planungsbeschlüsse zum Legislaturplan und IAFP vor der Sommerferien eingehen müssen. Dies sei eine Verschlechterung für den Kantonsrat, entbehre jeglicher gesetzlicher Grundlage und dürfe höchstens als Empfehlung formuliert werden. Der IAFP soll wie bis anhin dem Kantonsrat in der Dezembersession zur Genehmigung vorgelegt werden. Der neue Vorschlag (Verabschiedung des IAFP durch den Regierungsrat im ersten Quartal) widerspreche § 16 WoV-G, nach welchem der IAFP für das kommende Budgetjahr und die drei darauf folgenden Jahre zu erstellen sei. Es sei kaum vorstellbar, dass der Regierungsrat im Frühjahr einen IAFP erstellen kann, der die Budgetwerte für das kommende Jahr

enthält.

Im Zusammenhang mit dem Legislaturprogramm wird das Instrument der Planungsbeschlüsse in Frage gestellt und für eine Abschaffung dieser Kompetenzvermittlung plädiert.